



U Wissen:

Nachdem die hiesigen Seiffen-siedere supplicando vorstellig gemacht, welcher gestalt sie nohtwendig bey ihrer Handthierung zu Grunde gehen müssen, fals nicht unter andern auch darinnen zulängliche Wandlung geschehe, daß, da die allhier fabricirte Seiffe, wann sie anderweits, See-Strohm- oder Land-werts verföhret wird, in auswärtigen Städten Licent-

X

Gelder,

Gelder, Hafen-Zoll und Accise tragen muß, die von solchen Städten hier kommende Seiffe ferner nicht frey in diese Stadt eingelassen, sondern eben so hoch, als die hiesige dorthin eingeführte Seiffe beschweret ist, belegt werde; Und es allerdings der natürlichen Billigkeit gemäß, auch das Verhältniß mutueller Commercien von selbst es anweiset, daß auswärtige Fabriken kein grosseres Recht allhie gemessen mögen, als die hiesigen in frembden Städten sich zu erfreuen haben; Als haben Wir aus Schluz

fol. 8. T. 893/ C

aller



aller Ordnungen dieser Stadt zu Aller und jeder sowohl auswärtiger als einheimischer commercirenden Wissenschaft um Nachricht mittelst diesem Unserm öffentlichen Edict wollen gelangen lassen, daß hinsüfro keine Seiffe von auswärtigen Städten anders als unter gleichmäßiger Belegung, wie die hiesige Seiffe daselbst beschwert ist, oder ins künftige beschweret werden möchte, so wohl See- als Strom- und Land- werts in diese Stadt, oder in ihren Hafen eingelassen werden, und also fremder Seiffe

zum

zum höchsten Nachtheil der hiesigen
Seiff-siedereyen bisherige Freyheit
von Imposten allhie gänzlich aufgehoben
seyn, auch a dato dieses Edicts nach
Verlauff eines Monats der Anfang
mit würflicher Absforderung glei-
cher Imposten, mit welchen in aus-
wärtigen Städten die Danziger
Seiffe jeden Orts belegt ist, ge-
macht werden solle. Wornach sich ein
jeder zu achten haben wird. Gegeben
auf Unserm Rath-Hause den 15. A-
pril 1733.

Bürgermeistere und Rath
der Stadt Danzig.

